



Information zur Förderung der Anfangsphase von Leistungs- erbringern der mobilen geriatrischen Rehabilitation (MoGeRe) ab 2021

Anlagen

Formblatt „Antrag auf Gewährung eines Zuschusses“

Formblatt „Subventionserhebliche Tatsachen ... - Erklärung“

Formblatt „Auszahlungsantrag“

Formblatt „Verwendungsnachweis“

Formblatt „Übersicht über die Ausgaben“

Grundlagen

Medizinische Rehabilitation kann stationär oder ambulant durchgeführt werden.

Eine Sonderform der ambulanten Rehabilitation stellt die mobile Rehabilitation dar, die seit dem 01.04.2007 sozialrechtlich verankert ist (§ 40 Abs. 1, § 111c SGB V).

Bei der mobilen geriatrischen Rehabilitation (MoGeRe) sucht ein interdisziplinäres Team den Patienten in seiner häuslichen Umgebung (z.B. Wohnung, Seniorenheim) auf und erbringt dort die Leistung zur medizinischen Rehabilitation. Diese Form der Rehabilitation richtet sich an multimorbide Patienten mit erheblichen funktionellen Beeinträchtigungen und mit einem komplexen Hilfebedarf (z.B. Patienten mit starken kognitiven Einschränkungen). Eine positive Rehabilitationsprognose besteht bei diesen Patienten nur in der vertrauten Umgebung.

Die mobile geriatrische Rehabilitation wird von MoGeRe-Teams erbracht, mit denen die Krankenkassenverbände zur Sicherung einer bedarfsgerechten Versorgung einen Versorgungsvertrag geschlossen haben (§ 111c Abs. 1 Nr. 2 SGB V).

Bis Ende 2014 gab es in Bayern erst drei von den Krankenkassenverbänden

anerkannte MoGeRe-Teams. Ein umfassendes Versorgungskonzept in der Altersmedizin, wie dies Bayern anstrebt, setzt jedoch auch das Vorhandensein von Teams der mobilen geriatrischen Rehabilitation voraus.

I. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1. Zweck der Förderung

Der Freistaat Bayern hat ein erhebliches staatliches Interesse am Aufbau der mobilen geriatrischen Rehabilitation. Nur so können auch Menschen eine Rehabilitation in Anspruch nehmen, für die dies aus verschiedenen Gründen bisher nicht möglich war. Darüber hinaus wird durch dieses Angebot auch dem Grundsatz „Rehabilitation vor Pflege“ Rechnung getragen.

Bisher kam nur mit drei MoGeRe-Teams ein Vertragsabschluss zustande. Einer der Gründe dafür ist, dass die Teams die notwendigen, umfangreichen Vorleistungen wegen fehlender Geldmittel kaum aufbringen können. Mit der vorliegenden Förderung soll daher versucht werden, den Aufbau von MoGeRe-Teams in Bayern zu beschleunigen.

2. Gegenstand der Förderung

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gewährt ohne Rechtspflicht und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben in der Anfangsphase der MoGeRe-Teams (siehe I.5.2).

Die Anfangsphase beginnt frühestens ab dem Datum der schriftlichen Inaussichtstellung des Versorgungsvertrages durch die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern (ARGE). Die Anfangsphase endet spätestens 12 Monate nach Vertragsabschluss. Der maximale Förderzeitraum in der Anfangsphase beträgt 12 Monate.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind MoGeRe-Teams, denen die ARGE einen Versorgungsvertrag in Aussicht gestellt hat bzw. mit denen die ARGE einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Zuschuss sind insbesondere:

- Schriftliche Inaussichtstellung eines Versorgungsvertrages bzw. Abschluss eines Versorgungsvertrages

- Anfangsphase des MoGeRe-Teams kann nicht auf andere Weise finanziert werden (d.h. der Zuschuss ist subsidiär zu allen anderen Leistungen, vgl. Art. 23 Bayerische Haushaltsordnung - BayHO).

Maßnahmen, die bereits begonnen wurden, können nicht gefördert werden. MoGeRe-Teams müssen daher im Antrag erklären, dass die Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor Erlass des Zuwendungsbescheides begonnen wird (Nr. 6 des Formblatts „Antrag auf Gewährung eines Zuschusses“; siehe II.2).

Auf die Möglichkeit, die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns zu beantragen, wird verwiesen (siehe II.3).

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art und Umfang

Das StMGP gewährt einen Zuschuss für den Aufbau von MoGeRe-Teams in Höhe von **maximal 25.000,00 €** je Team. Der Zuschuss wird im Wege der Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Ein gesetzlicher Anspruch auf die Förderung besteht nicht.

Der Zuwendungsempfänger muss mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben selbst tragen.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Aufwendungen, die in der förderrechtlich relevanten Anfangsphase eines MoGeRe-Teams (siehe I.2) notwendigerweise anfallen und nicht durch den Versorgungsvertrag mit der ARGE vergütet werden. Es handelt sich hierbei insbesondere um:

- Personalausgaben
- Sachausgaben (z.B. Büroausstattung, Bürotechnik, Büromaterial, für die Rehabilitationsleistung erforderliche technische Ausstattung)
- Miete für Räumlichkeiten des MoGeRe-Teams
- Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Internetauftritt, Reisekosten).

II. Verfahren

1. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das
Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Referat 46
Haidenauplatz 1
81667 München

Anfragen etc. können gerichtet werden an:

- Funktionspostfach: hospiz-palliativ-geriatrie@stmgp.bayern.de
- Tel.: 089 / 54 02 33 - 464

2. Antragsunterlagen

Folgende Antragsunterlagen sind vorzulegen:

- Formblatt „Antrag auf Gewährung eines Zuschusses bei Projektförderung“
Das in der Anlage beiliegende Formblatt „Antrag auf Gewährung eines Zuschusses“ ist vollständig auszufüllen. Das Formblatt ist auch verfügbar unter:
https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2015/10/formulare_antrag.pdf
- Nachweis zur Trägerschaft
Die Rechtsform des MoGeRe-Teams ist exakt zu bezeichnen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (z.B. Auszug des Handels- oder Vereinsregisters).
- Inaussichtstellung eines Versorgungsvertrages / Versorgungsvertrag
Die schriftliche Inaussichtstellung eines Versorgungsvertrages durch die ARGE bzw. der Versorgungsvertrag ist beizulegen.
- Detaillierte Beschreibung der beantragten Maßnahmen
Der Antrag muss eine detaillierte Beschreibung der beantragten Maßnahmen und des vorgesehenen Zeitraums enthalten. Die Maßnahmen müssen wirtschaftlich und angemessen sein. Die Notwendigkeit der Förderung muss dargestellt werden.
- Aufstellung der Gesamtausgaben der beantragten Maßnahmen
Die kalkulierten Gesamtausgaben müssen detailliert dargestellt werden. Es dürfen nur Ausgaben beantragt werden, die in der Anfangsphase notwendigerweise

anfallen und die nicht durch den Versorgungsvertrag der ARGE vergütet werden (siehe I.5.2). Ausgaben, die anteilig in der Anfangsphase anfallen, können nur anteilig einbezogen werden.

- Finanzierung der Gesamtausgaben
Es ist darzustellen, wie und vom wem die Gesamtausgaben finanziert werden (z.B. Eigenmittel [mind. 10 %, siehe I.5.1], Darlehen, Zuschüsse Dritter, Spenden, Zuschuss des StMGP).
- Konzept
Das durch die ARGE geprüfte Konzept ist beizulegen.
- Formblatt „Subventionserhebliche Tatsachen ... - Erklärung“
Das in der Anlage beiliegende Formblatt „Subventionserhebliche Tatsachen ... - Erklärung“ ist vollständig auszufüllen. Es kann auch in elektronischer Form beim StMGP angefordert werden unter:
https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2015/10/mogere_erklaerung.pdf

3. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn

Das StMGP kann auf schriftlichen Antrag die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen. Diese Zustimmung wird schriftlich erteilt.

4. Zuwendungsbescheid

Das StMGP erlässt nach positiver Prüfung des Antrags einen Zuwendungsbescheid.

5. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf schriftlichen Antrag. Für den Auszahlungsantrag ist das Formblatt „Auszahlungsantrag“ zu verwenden (siehe Anlage). Es ist auch verfügbar unter:

<https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2016/08/auszahlungsantrag.pdf>

Der Zuschuss darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als er innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt wird.

Der Zuschuss darf darüber hinaus erst angefordert werden, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

Das StMGP behält grundsätzlich vom Zuschuss eine Schlussrate ein, die erst nach

Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird.

6. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat spätestens sechs Monate nach Ende des Förderzeitraums den Verwendungsnachweis unter Verwendung der Formblätter „Verwendungsnachweis“ und „Übersicht über die Ausgaben“ vorzulegen (siehe Anlagen). Die Formblätter „Verwendungsnachweis“ und „Übersicht über die Ausgaben“ sind auch verfügbar unter:

https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2015/10/formulare_verwendungsnachweis.pdf

und

https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2016/03/uebersicht_ausgaben_anlage_zum_verwendungsnachweis.xlsx

Der Zuwendungsempfänger hat die Bücher, Belege und alle sonstigen Geschäftsunterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungszeit bestimmt ist.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und alle sonstigen Geschäftsunterlagen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Bayer. Oberste Rechnungshof ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen.